



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3347-Pr/1/98

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	106-GE / 19 98
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	27.11.98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Bankwesengesetz, das Wertpapiergesetz und
das Depotgesetz geändert werden;
Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BMF vom 8. Oktober 1998,
GZ 23 1009/47-V/14/98

Klausgraber

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. November 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3347-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Bankwesengesetz, das Wertpapiergesetz und
das Depotgesetz geändert werden;
Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BMF vom 8. Oktober 1998,
GZ 23 1009/47-V/14/98

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß gegen dessen Inhalt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kein Einwand besteht.

Aus aktuellem Anlaß wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Als bedeutungsvoll könnte sich die Bestimmung über den Beginn des Anlegerschutzes in der Ergänzung des § 103 BWG durch die Ziffer 31a herausstellen: Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Anmeldung von Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes für alle Sicherungsfälle erfolgen können, die nach dem 26. September 1998 eingetreten sind. Das am 27. Oktober 1998 über die Riegerbank eröffnete Konkursverfahren betrifft laut AKV-Mitteilung vom 28. Oktober 1998 Passiva in Höhe von 795 Mill S, wovon 366 Mill S auf die Emission einer Anleihe entfallen. Da der Entwurf - wie ausgeführt - dem Schutz der Anleger vor treuwidrigen Handlungen dient und dafür eine (mit einem Gegenwert von 20 000 Euro pro Anleger limitierte) Entschädigungszahlung bei rechtswidrigen Handlungen gegen das Wertpapiervermögen der Anleger vorsieht, wären die neuen Bestimmungen bereits auf Ansprüche der Riegerbank-Anleger anzuwenden.

RECHNUNGSHOF, ZI 3347-Pr/1/98

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

24. November 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
